



---

## Hessischer Baseball & Softball Verband e.V.

### FINANZORDNUNG

#### VORBEMERKUNG

PERSONEN UND FUNKTIONSBEZEICHNUNGEN IN DIESER ORDNUNG GELTEN JEWEILS IN WEIBLICHER UND MÄNNLICHER FORM.

#### A. HAUSHALTS- UND KASSENWESEN

##### **§ 1 Haushaltsplan**

1. Der nach § 20 der Satzung vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr aufgestellte und von der Mitgliederversammlung genehmigte Haushaltsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des HBSV.
2. Der Haushaltsplan sollte ausgeglichen (d.h. Einnahmen entsprechen den Ausgaben) sein.
3. Bei Wegfall oder einer unverhältnismäßigen Veränderung eines Einnahme- oder Ausgabepostens aus nicht vorhersehbaren oder außergewöhnlichen Gründen, kann das Präsidium durch Beschluss den laufenden Haushaltsplan, unter Vorgabe der Ausgeglichenheit, verändern.
4. Ist erkennbar, dass eine sich andeutende Überschreitung eines Einzelplans, zu einer Unterdeckung des gesamten Haushaltsplans führen könnte, meldet dies der zuständige Vizepräsident dem Präsidium und dem betroffenen Bereich und mahnt zur Haushaltsdisziplin. Ist diese Maßnahme nicht ausreichend, kann das Präsidium durch Beschluss einen Ausgabenstop für bestimmte Bereiche erlassen.

##### **§ 2 Aufgaben des Vizepräsidenten**

1. Der Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Finanzen (vgl. § 52 der Satzung des HBSV) ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr, das Rechnungswesen, die Buchführung und übt Kontrolle über die Kassenführung aus.
2. Der Vizepräsident hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von vier Wochen dem Präsidium eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Er hat den Jahresabschluß vorzubereiten und innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres fertigzustellen.




---

## Hessischer Baseball & Softball Verband e.V.

### § 3 Finanzverwaltung

1. Jede Einnahme und Ausgabe muß belegt sein. Jede Ausgabe muß auf ihre Richtigkeit überprüft und vom zuständigen Vizepräsidenten fristgerecht, zur Zahlung angewiesen werden. Ohne diese Anweisungen dürfen keine Zahlungen geleistet werden.
2. Über die Konten sind der Präsident und der zuständige Vizepräsident verfügungsberechtigt.
3. Das Präsidium kann dem Geschäftsführer und einem weiteren Mitarbeiter der Geschäftsstelle Vollmachten erteilen, dabei zeichnen zwei verfügungsberechtigte Präsidiumsmitglieder gemeinsam. Bei Beträgen über € 500,- ist die Mitwirkung eines zeichnungsberechtigten Präsidiumsmitglieds erforderlich.
4. Der gesamte Zahlungsverkehr ist bargeldlos abzuwickeln.

### § 4 Rechnungswesen

1. Rechnungen sind 28 Tage nach Erhalt zu bezahlen.
2. Nach 28 Tagen wird die erste Mahnung fällig.
3. Weitere Mahnungen erfolgen nach jeweils 14 Tagen.
4. Nach der 3. Mahnung sollte das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.

### § 5 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung des HBSV wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer (vgl. § 21 Abs. 1 der Satzung des HBSV). Die direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Bei jeder Prüfung müssen beide Kassenprüfer beteiligt sein. Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchführungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe.
3. Den Kassenprüfern obliegt die jährliche Prüfung des gesamten Kassen- und Rechnungswesens des HBSV eines abgelaufenen Geschäftsjahres. Über den Vorgang der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung des HBSV Bericht zu erstatten.
4. Die Prüfer dürfen kein Amt im HBSV ausüben (vgl. § 21 Abs. 4 der Satzung des HBSV).

## B. EINNAHMEN UND AUSGABEN

### § 6 Einnahmen

Dem HBSV stehen an Einnahmen zur Verfügung:

- a. Beiträge und Gebühren der Mitglieder nach § 22 der Satzung des HBSV.
- b. Sportfördermittel und sonstige Zuwendungen der öffentlichen Hand.
- c. Sonstige Einnahmen.



### § 7 Ausgaben

Die Einnahmen des HBSV sind insbesondere für folgende Ausgaben zu verwenden:

- a. Maßnahmen der Spitzensportförderung.
- b. Spielbetrieb und Wettkampfsportprogramm.
- c. Maßnahmen der Aus- und Fortbildung.
- d. Zuwendungen an die Hessische Baseball und Softball Jugend (HBSJ).
- e. Breitensport.
- f. Öffentlichkeitsarbeit.
- g. Verwaltungskosten.
- h. Zuwendungen an die Vereine.

## C. ERSTATTUNG VON AUSLAGEN

### § 8 Allgemeines

Allen ehrenamtlichen Mitarbeitern des HBSV werden die bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten sowie Porto- und Telefonkosten.

### § 9 Reisekosten

1. Die Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld.
2. Die Reisekosten eines Präsidiumsmitglieds von mehr als € 250,- bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Reisekosten anderer Funktionsträger bedürfen der Genehmigung des zuständigen Vizepräsidenten. Reisen sollten grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden.
3. Als Fahrtkosten werden vergütet:
  - a. Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln der tarifmäßige Fahrpreis der 2.Klasse.
  - b. Bei Benutzung von Kfz wird eine Pauschale berechnet. Diese beträgt € **0,25** je gefahrenen Kilometer. Mit der Gewährung dieser Pauschale sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.
4. Als Pauschale für den Verpflegungsmehraufwand werden auf Antrag vergütet bei einer Abwesenheit
  - 8 bis 14 Stunden      € **6,-**
  - 14 bis 24 Stunden    € **10,-**
  - 1 ganzer Datumstag   € **15,-**

Darüber hinausgehende Kosten wie z.B. für Speisen und Getränke werden nicht erstattet. **Diese Pauschale für Verpflegungsmehraufwand kann nicht zusätzlich zu Abrechnungen eines Honorarsatzes gem. § 12 dieser Finanzordnung geltend gemacht werden.**




---

## Hessischer Baseball & Softball Verband e.V.

- Übernachungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung zu belegen und bedürfen zwecks Erstattung durch den HBSV der Zustimmung des zuständigen Vizepräsidenten.
5. Für Auslandsreisen können auf Beschluß des Präsidiums höhere Tage- und Übernachtungsgelder gezahlt werden. Die Sätze sind vorher zu genehmigen.
  6. Sonstige Entschädigungen bedürfen eines Beschlusses des Präsidiums.

### § 10 sonstige Auslagen und Kosten

1. Die Funktionäre sind verpflichtet in regelmäßigen Abständen (möglichst monatlich, längstens jedoch dreimonatlich) die effektiv entstandenen bzw. von ihnen veranlaßten Kosten dem zuständigen Vizepräsidenten schriftlich zu melden. Hierbei sind die Formulare zu verwenden und für alle Ausgaben Quittungen und Belege beizufügen.
2. Der zuständige Vizepräsident prüft sachlich und rechnerisch und veranlaßt die Überweisung der vorgelegten Kosten. Auf begründeten und schriftlichen Antrag kann der zuständige Vizepräsident in Ausnahmefällen Vorschüsse gewähren.
3. Büromaterial, insbesondere Briefumschläge, ist grundsätzlich über die Geschäftsstelle zu beziehen und begründet daher nur einen eingeschränkten Kostenersatzanspruch.
4. Anschaffungen oder kostenwirksame Verwaltungshandlungen (Bestellungen o.ä.) innerhalb der Etats, die einen Grenzwert von € 250 überschreiten, bedürfen zur Wahrung des Ersatzanspruches eines schriftlichen Antrags an den zuständigen Vizepräsidenten.
5. Sonstige Entschädigungen bedürfen eines Beschlusses des Präsidiums.

## D. HONORARE

### § 11 Allgemeines

1. Honorare bedürfen eines Beschlusses des Präsidiums, soweit sie nicht durch eine Ordnung gemäß § 5 der Satzung des HBSV geregelt sind.
2. Honorare werden nur ausbezahlt, wenn der Empfangsberechtigte seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
3. Im Einzelfall kann das Präsidium mit einem Empfangsberechtigten eine gesonderte Vereinbarung treffen, soweit dies durch den Haushaltsplan gedeckt ist.

### § 12 Honorarsätze

Der HBSV bezahlt folgende Honorare:

<u>a. Auswahltrainer</u>	<u>pro Trainingseinheit</u>	<u>€ 30,-</u>
<u>b. Auswahltrainer</u>	<u>Länderpokale/Turniere pro Tag</u>	<u>€ 60,-</u>
<u>c. Betreuer</u>	<u>pro Trainingseinheit</u>	<u>€ 30,-</u>
<u>d. Betreuer</u>	<u>Länderpokale/Turniere pro Tag</u>	<u>€ 60,-</u>
<u>e. Ausbilder</u>	<u>siehe jeweilige Ordnung des DBV bzw. HBSV</u>	
<u>f. Statistiker</u>	<u>siehe jeweilige Ordnung des DBV bzw. HBSV</u>	



---

**Hessischer Baseball & Softball Verband e.V.**

### **E. INKRAFTTRETEN**

Vorstehender Ordnungstext wurde von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung des HBSV am 25.11.2001 in Darmstadt angenommen. Sie tritt mit Wirkung zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Finanzordnung in der Fassung vom 01.03.1996 außer Kraft.

Geändert und beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung des HBSV am 15.03.2009 in Hünstetten.